

Fachforum Deutscher Fürsorgetag

**Schnittstelle
Eingliederungshilfe und Pflege
aus dem Blick
des EGH- und Sozialhilfeträgers**

Zuständigkeiten ab Januar 2020

LVR ist als

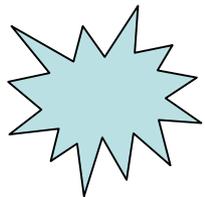
Träger der Eingliederungshilfe und
überörtlicher Träger der Sozialhilfe
zuständig u.a. für

- Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX (EGH)
- gleichzeitig notwendige Leistungen der häuslichen Pflege (HzP)

Pflege sichtbar machen

Kurzer Blick auf Landesrahmenvertrag NRW

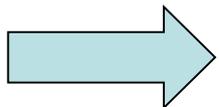
- pflegerische Bedarfe sichtbar machen
- Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege



unterstützende Assistenz mit pflegerischem
Charakter

Welche Schwierigkeiten?

- neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit Teilhabeelementen
- Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX
- Gleichrang von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung
- aber Nachrang Hilfe zur Pflege gegenüber der Pflegeversicherung



Schnittstellen !

Zielsetzung des BTHG

u.a.

- keine Verschlechterung der Lebenssituation
- keine Verschlechterung der Teilhabechancen
- keine Verdrängung in ein anderes Leistungssystem
- aber: ein Wechsel in das andere System muss möglich bleiben, wenn das Ziel einer Leistung deutlich gegenüber dem der anderen im Vordergrund steht

Projekt NePTun

Auslegung gesetzlicher Grundlagen

- Inhaltlich-fachliche Abgrenzung im Verhältnis
Eingliederungshilfe / Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur
Pflege

Inhaltlich-fachliche Abgrenzung

- Formulierung von vier Kriterien zur Abgrenzung

Abgrenzungskriterien

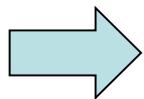
- ❖ Ziel und Zweck
- ❖ bedarfsauslösendes Moment
- ❖ Aufgaben
- ❖ unterstützende Person

Umsetzung in der Praxis

- Kriterien sind hilfreich
- Ermöglichen aber keine klaren Abgrenzungen
- Es gibt Bedarfe, in denen eine klare Zuordnung nicht möglich ist

Gesamtplanverfahren § 117 SGB IX

- Bedarfsermittlung im Zusammenwirken mit den Leistungsberechtigten
- gemeinsame Begutachtung durch Fallmanagement und Pflegefachdienst
- Gesamtfallbetrachtung zur Deckung des notwendigen Bedarfes an Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege



Es braucht eine gemeinsame Haltung

Beispiel „Haltungspapier“ LVR

- Gemeinsame Bedarfsermittlung EGH und Pflege
- Klärung eindeutig zuzuordnender Bedarfe
- Verständigung über noch nicht zugeordneter Bedarfe
- Wenn trotz gemeinsamer Abstimmung Zuordnung nicht möglich, dann Verortung in EGH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontaktdaten:
Gabriele von Berg
LVR
Dezernat Soziales
Fachbereich 74
Tel: 0221 8097400
Mail: gabriele.vonberg@lvr.de